

**Satzung des Vereins
„Senioren-ComputerClub Rendsburg e. V.“**

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen „Senioren-ComputerClub Rendsburg“, nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Namenszusatz e. V.
- (2) Sitz des Vereins ist Rendsburg.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von EDV-Kenntnissen der älteren Bürger der Stadt Rendsburg und Umgebung. Dazu gehören Kenntnisse folgender Geräte und ihrer Software:

- PC,
- Notebook,
- Tablet und
- Smartphone sowie ihrer
- Nachfolger und Weiterentwicklungen.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:

- das Abhalten regelmäßiger Übungs- und Trainingsstunden in Gruppen und
- die Durchführung von gruppenübergreifenden Workshops.

Die Gruppen werden von ehrenamtlichen Übungsleitern geleitet. Der Verein arbeitet mit dem Seniorenrat der Stadt Rendsburg zusammen. Dieser stellt dem Verein ein beratendes Vorstandsmitglied.

- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Alle Mitglieder werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die geschlechtsneutrale Form verwendet.

§ 2

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz, Ehrenamtspauschale

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.

§ 5

Vermögensbindung

Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks sowie bei Auflösung des Vereins oder seiner Aufhebung fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rendsburg, die es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche, passive und Ehrenmitglieder. Passive Mitglieder unterstützen den Verein finanziell und materiell. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 50. Lebensjahr überschritten hat. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist nach Maßgabe eines entsprechenden Formulars an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Einem Mitglied, das sich um den Verein besonders verdient gemacht hat, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Wird einem ehemaligen Vorsitzenden die Ehrenmitgliedschaft verliehen, wird er Ehrenvorsitzender.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in dem Antrag auf Mitgliedschaft rechtsverbindlich zu erklären. Änderungen der Adresse und Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen.
- (3) Ein Jahresbeitrag wird erhoben, der durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die ehrenamtlichen Übungsleiter und Vorstandsmitglieder sowie Ehrenmitglieder entrichten keinen Beitrag. Bei Eintritt in der 2. Jahreshälfte ist der halbe Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Eingezahlte Beiträge werden in der Regel nicht erstattet.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen die Interessen des Vereins verstößt oder wenn der Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung nicht eingezogen werden kann. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit endgültig. Ein Rechtsmittel gegen den Ausschlussbeschluss findet nicht statt. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied. Dem betroffenen Mitglied ist nach Eingang des Ausschlussantrages beim Vorstand von diesem für einen Zeitraum von vier

Wochen rechtliches Gehör zu gewähren. Während des Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

(5) Nimmt ein Mitglied länger als fünf Monate am Unterricht nicht teil, so kann es auf Vorschlag des Übungsleiters vom Unterricht ausgeschlossen werden. Die Mitgliedschaft bleibt davon unberührt.

(6) Mitglieder haben

- Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
- Informations- und Auskunftsrechte
- das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins
- das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen
- Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu wahren
- Treuepflicht gegenüber dem Verein
- pünktlich und fristgemäß die festgesetzten Beiträge zu erbringen (Bringschuld des Mitglieds)

(7) Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt
- durch Ausschluss aus dem Verein
- mit dem Tod.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Halbjahres möglich.

§ 7

Organe des Vereins

sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Vorsitzenden schriftlich oder in Textform einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen. Sie kann in dringenden Fällen auf zwei Wochen verkürzt werden. Die Versammlung findet regelmäßig als Präsenzveranstaltung statt. An Stelle einer Präsenzversammlung kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video- oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig Zugangsdaten. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die

Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

- (2) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung soll enthalten:
- Geschäftsbericht des Vorstandes
 - Kassenbericht
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschluss des Haushaltsplanes
 - Beschluss über vorliegende Anträge
 - Sonstiges
- (3) Anträge zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen nach Zugang der Einberufung schriftlich oder in Textform zuzuleiten und danach den Mitgliedern durch den Vorstand schriftlich oder in Textform zur Kenntnis zu geben.
- Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern und einem stellvertretenden Kassenprüfer
 - die Änderung der Satzung
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
 - die Auflösung des Vereins
- (4) Bei der Beschlussfassung entscheidet mit Ausnahme der Auflösung gem. § 11 die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Über Anträge und Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und danach den Mitgliedern schriftlich oder in Textform zur Kenntnis zu geben ist.

§ 9

Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
- der Vorsitzende
 - der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
 - der 2. Stellvertreter des Vorsitzenden
 - der Kassenwart
 - der Schriftführer
 - ein abgeordnetes Mitglied des Seniorenrates der Stadt Rendsburg als Beisitzer.
- (2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt grundsätzlich zwei Jahre. Sie beginnt mit der Annahme der Wahl. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, ist der Vorstand befugt, sich bis zur nächsten Vorstandswahl mit kommissarisch eingesetzten Mitgliedern zu ergänzen.

- (3) Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Zur Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
- (4) Weitere Aufgaben des Vorstandes sind
- Planung und Unterstützung von Vorhaben
 - Allgemeine Organisation der Kurse und Mitgliederverwaltung
 - Aufstellung des Haushaltsplanes
 - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- (5) Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber 4x jährlich einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, eines davon der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Über Anträge und Beschlüsse einer Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtszeit von einem Jahr zwei Kassenprüfer und einen stellvertretenden Kassenprüfer. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine einmalige Wiederwahl für eine weitere Amtsperiode ist grundsätzlich möglich. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung die Kassenführung und erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht.

§ 11

Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Das nach der Liquidation vorhandene Vermögen fällt anschließend gem. § 5 an die Stadt Rendsburg.